

# Lagerregeln - Kolonnenpfingstlager

1. Den Anweisungen der Pfadfinderleiter\*innen ist im Interesse der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Lagerbereich wird grundsätzlich von den Pfadfinderleiter\*innen festgelegt; der Lagerplatz und der Platz, an dem sich die Lagerteilnehmer\*innen aufhalten, darf nur mit Zustimmung der Pfadfinderleiter\*innen verlassen werden.
3. Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Änderungen dieser Regel sind der Lagerleitung vorbehalten.
4. Feuerstellen dürfen nur an den dafür vorhergesehenen und genehmigten Plätzen errichtet werden. Das Hantieren mit offenem Licht (Zünder, Feuerzeug, Feuerwerkskörper, Gaslampen, ...) ohne Aufsicht ist verboten. Die Verwendung offener Lichtquellen in den Zelten ist in jedem Fall untersagt.
5. Bei Gefahr (Feuer, Überschwemmung, ...) haben sich alle Lagerteilnehmer\*innen unverzüglich an dem dafür vorhergesehen Ort einzufinden. Dieser wird am Lagerplatz erklärt und deutlich markiert.
6. Auf Mülltrennung ist zu achten; die Entsorgung von Müll darf nur an den dafür vorgesehen Plätzen durchgeführt werden.
7. Bei Arbeiten mit größerer Verletzungsgefahr (Schnitzen, Hacken, Sägen, Feuer machen, ...) ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson erforderlich. Das Hantieren mit Werkzeugen oder gefährlichen Gegenständen ist nur in Absprache mit den Pfadfinderleiter\*innen gestattet.
8. Verletzungen, Erkrankungen und andere außerordentliche Zwischenfälle sind unverzüglich den Pfadfinderleiter\*innen zu melden. Medikamente dürfen nur in Absprache der Eltern mit den Pfadfinderleiter\*innen eingenommen werden.
9. Für alle Jugendlichen gilt, entsprechend dem Jugendschutzgesetz, Rauch- und Alkoholverbot. Es gilt das Landesgesetz des Bundeslands, in dem das Lager stattfindet und nicht das des Teilnehmers. In diesem Fall das Jugendschutzgesetz der Steiermark. Jedenfalls ist das Mitführen von alkoholischen Getränken untersagt.
10. Auf die Mitnahme und Verwendung von elektronischen Geräten (insbesondere Handys) verzichten wir freiwillig. Davon ausgenommen sind Geräte, die von den Pfadfinderleiter\*innen für die Durchführung des Programms benötigt werden. Damit entsteht auch keinerlei Haftung für genannte Geräte.
11. Für verloren gegangene Gegenstände oder Taschengeld wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Gegenstände und Kleidungsstücke mit Namen zu versehen, um verlorene oder vertauschte Gegenstände wieder ihrer Besitzer\*in zurückgeben zu können. Fundgegenstände werden am Lagerende „ausgestellt“ und längstens bis Ende September verwahrt.
12. Grobe Verstöße gegen die Lagerordnung sowie mutwillige Sachbeschädigung können den Ausschluss vom Lager zur Folge haben. Die Kosten der Heimfahrt (auch für eine Begleitperson) sowie für eine eventuelle Sachbeschädigung tragen die Erziehungsberechtigten.
15. Vorzeitiges Abholen eines Kindes muss unbedingt mit der Lagerleitung abgesprochen werden!
16. Jede Lagerteilnehmer\*in muss entsprechend der Ausrüstungsliste ihrer Gruppe ausgerüstet sein. Fehlendes oder unzureichendes Material (z.B. schlechter Regenschutz, keine festen Wanderschuhe) kann für die betreffende Person kostenpflichtig nachgekauft werden oder kann widrigenfalls die Nichtteilnahme an Aktivitäten zur Folge haben. Die Ausrüstungsliste soll im Vorfeld mit den Pfadfinderleiter\*innen durchgesprochen werden.

17. Ich stimme zu, dass Lagerfotos – und Filme, auf denen ich/mein Kind zu sehen ist, für die Gestaltung von Plakaten und Websites der Pfadfindergruppe sowie der Kolonne Transdanubia verwendet werden dürfen.
18. Die Teilnahme am Lager ist nur für Kinder & Jugendliche möglich, die beim Landesverband der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen für das laufende Jahr registriert sind (d.h. Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bezahlt).
19. Wir, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind uns bewusst, dass pfadfinderische Erziehung auch der Entwicklung altersgemäßer Selbständigkeit zum Ziel hat. Das bedeutet, dass daher dem Bestehen in der möglichst selbständig agierenden Kleingruppe, im einfachen Leben in der Natur, sowie dem sachgemäßen Umgang mit Werkzeug besondere Bedeutung zukommt.
21. Das Lager wird von dafür geeigneten Personen betreut, die sich einschlägigen Schulungen unterzogen haben und sich die größte Mühe geben, Unglücks- und Schadensfälle jeder Art zu vermeiden. Dennoch kann nie absolute Sicherheit gewährleistet werden. Pfadfindergruppen & Lagerleitung haften für von Kindern verursachten Schäden nur insoweit, als diese unter Versicherungsschutz gebracht werden können (Schadenshöhe) bzw. auf das Fehlverhalten von Gruppenorganen zurückzuführen sind; ansonsten sind diese von den Eltern zu ersetzen. Ihr Kind ist durch die Einzahlung der jährlichen Registrierungsgebühr versichert.
22. Die Lagerteilnehmer\*in darf bei Bedarf auf kurzen Strecken in privaten PKWs von Pfadfinderleiter\*innen mitfahren.